

IHK-Satzung

Hier finden Sie die Organisationsatzung der IHK mit Regelungen zu den Gremien, zur Geschäftsführung und zum Haushaltswesen. Änderungen, die nach der letzten Neufassung erfolgt sind, haben wir eingearbeitet. Auf die Darstellung des Inkrafttretens der verschiedenen Änderungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten ist im Interesse der Lesbarkeit an dieser Stelle verzichtet worden.

Herausgeber:

Industrie- und Handelskammer zu Kiel
Bergstraße 2, Haus der Wirtschaft, 24103 Kiel
Tel.: (04 31) 51 94-0
Fax: (04 31) 51 94-234
E-Mail: ihk@kiel.ihk.de
<http://www.ihk-schleswig-holstein.de>

Ansprechpartner:

Marcus Schween (Recht | Fairplay)
Bergstraße 2, 24103 Kiel
Tel.: (04 31) 51 94-217
Fax: (04 31) 51 94-518
E-Mail: schween@kiel.ihk.de

Stand: September 2008

IHK-Satzung

in der von der Vollversammlung der IHK gemäß § 4 IHKG am 09.12.2003 beschlossenen Fassung mit den Änderungen auf Beschluss der Vollversammlung vom 14.09.2005, 11.06.2007, 25.02.2008 und 08.09.2008:

§ 1 Name und Bezirk

(1) Die IHK führt die Bezeichnung »Industrie- und Handelskammer zu Kiel«. Sie hat ihren Sitz in Kiel. Der Bezirk der IHK umfasst die Kreise Kiel, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Neumünster, Pinneberg und Steinburg.

(2) Die IHK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit. Sie führt ein Siegel.

§ 2 Aufgaben

Die IHK hat die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Dabei obliegt es ihr insbesondere, durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten, für die Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken und die ihr sonst durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

§ 3 IHK-Zugehörigkeit

Die Zugehörigkeit ist durch § 2 des IHK-Gesetzes bestimmt.

§ 4 Organe

- (1) Organe der IHK sind
- die Vollversammlung,
 - das Präsidium,
 - der Präsident,
 - der Hauptgeschäftsführer

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung und des Präsidiums sowie der Präsident nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie erhalten die durch Erledigung einzelner Aufträge erwachsenen baren Auslagen erstattet. Sie sind Vertreter der gesamten gewerblichen Wirtschaft des Kammerbezirks und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben bei Amtsantritt durch Namensunterschrift zu bestätigen, dass sie zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit auch nach dem Ende ihrer Mitgliedschaft über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet sind, so weit es sich nicht um offenkundige Tatsachen handelt oder um solche, die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 5 **Vollversammlung**

(1) Die Vollversammlung besteht aus 60 unmittelbar und bis zu sechs weiteren mittelbar gewählten Mitgliedern. Sie werden nach Maßgabe der IHK-Wahlordnung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt über alle Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Abgesehen von den ihr durch Gesetz vorbehaltenen Aufgaben beschließt die Vollversammlung insbesondere über

- a) die Errichtung von Ausschüssen und – mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses – über die nähere Bestimmung ihrer Aufgaben und Befugnisse sowie über die Berufung der Mitglieder dieser Ausschüsse,
- b) die Errichtung von Gütestellen und Schlichtungsausschüssen,
- c) den Erlass von Vorschriften für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige,
- d) die Wahl der Rechnungsprüfer nach § 11 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung.

(3) Über die auf Grund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplans nicht unwesentlich übersteigen.

(4) Die Vollversammlung wird durch den Präsidenten nach Bedarf, jährlich mindestens jedoch zweimal, einberufen. Der Präsident muss die Vollversammlung einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es mit zu begründender Tagesordnung beantragt. Zu jeder Sitzung erhalten die Mitglieder mindestens acht Tage vorher in Textform eine Einladung mit der Tagesordnung. Anträge sind der IHK mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen; verspätet eingehende Anträge werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt. Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

(5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, bis der Präsident auf Antrag Beschlussunfähigkeit feststellt; er stellt die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag fest, wenn weniger als ein Drittel der Vollversammlungsmitglieder anwesend sind. Ist wegen Beschlussunfähigkeit eine Behandlung unaufschiebbarer Tagungsordnungspunkte nicht möglich, kann der Präsident die Sitzung unterbrechen und im Anschluss daran die Vollversammlung neu einberufen. Diese Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung zur ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde.

(6) Der Präsident, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident, leitet die Vollversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(7) Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet die Vollversammlung. Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Präsident und Hauptgeschäftsführer unterzeichnen.

§ 6 Präsidium

(1) Das Präsidium bereitet die Beratungen der Vollversammlung vor. Es unterstützt den Präsidenten in seiner Amtsführung. In dringenden Fällen kann anstelle der Vollversammlung das Präsidium Entscheidungen treffen, über die in der nächsten Vollversammlung zu berichten ist; ausgenommen hiervon sind die Fälle des § 4 Ziff. 1 bis 6 des IHK-Gesetzes.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und weiteren mindestens vier, höchstens acht Vizepräsidenten.

(3) Das Präsidium wird von der Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Eine spätere ergänzende Wahl zur Erweiterung des Präsidiums nach Maßgabe des Abs. 2 ist zulässig. Die Wahl leitet das dienstälteste Mitglied der Vollversammlung. Die Abstimmung erfolgt einzeln und geheim.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Amtszeit der Vollversammlung gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Sie nehmen ihr Amt bis zur Wahl eines neuen Präsidiums wahr.

(5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft in der Vollversammlung erlischt auch die Mitgliedschaft im Präsidium. Die Vollversammlung kann eine ergänzende Wahl für die verbliebene Amtszeit durchführen.

(6) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt der Hauptgeschäftsführer beratend teil. Die Sitzungsniederschrift ist von dem Präsidenten und Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 7 Ausschüsse

(1) Die von der IHK berufenen Mitglieder der für bestimmte Aufgabenbereiche gebildeten Ausschüsse brauchen nicht IHK-zugehörig zu sein. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Die durch Erledigung einzelner Aufträge erwachsenen baren Auslagen erhalten sie erstattet.

(2) Die Dauer der Mitgliedschaft in den Ausschüssen folgt der Amtszeit der Vollversammlung; die Ausschussmitglieder bleiben jedoch bis zu einer Wieder- oder Neuberufung im Amt.

(3) An den Sitzungen der Ausschüsse können der Präsident, der Hauptgeschäftsführer, deren Vertreter und beauftragte Geschäftsführer teilnehmen.

(4) Die §§ 77 bis 80 des Berufsbildungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der IHK besteht aus dem Hauptgeschäftsführer und den Geschäftsführern. Der Hauptgeschäftsführer leitet die gesamte Geschäftsführung; er ist dem Präsidium und der Vollversammlung für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK verantwortlich.

(2) Der Hauptgeschäftsführer wird von der Vollversammlung, die Geschäftsführer werden von dem Präsidium bestellt. Über die Einstellung und Entlassung der übrigen IHK-Bediensteten entscheiden Präsident und Hauptgeschäftsführer.

§ 9 Zweigstellen

Die IHK kann Zweigstellen errichten. Sie unterstehen der Leitung des Hauptgeschäftsführers.

§ 10 Vertretung

(1) Die IHK wird rechtsgeschäftlich und gerichtlich von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer, im Behinderungsfall durch einen Vizepräsidenten und den stellvertretenden Hauptgeschäftsführer, vertreten.

(2) Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte ist der Hauptgeschäftsführer bzw. sein Stellvertreter allein vertretungsberechtigt.

(3) Gegenüber dem Hauptgeschäftsführer wird die IHK von dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten vertreten.

§ 11 Rechnungswesen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Vollversammlung soll vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan der IHK feststellen und die Höhe der Grundbeiträge und der Umlagen festsetzen.

(3) Das Präsidium und der Hauptgeschäftsführer bereiten alljährlich den Wirtschaftsplan vor und überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes. Sie haben für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um ihre Entlastung nachzusuchen.

(4) Das Kassen- und Rechnungswesen der IHK wird von der Rechnungsprüfungsstelle beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag geprüft. Außerdem kann die Vollversammlung einzelne ihrer Mitglieder beauftragen, das Kassen- und Rechnungswesen zu überprüfen.

§ 12 **Bekanntmachungen**

(1) Die Bekanntmachung von Satzungsrecht erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.

(2) Satzungen treten, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, am Tage nach Ablauf des Tages der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft.

§ 13 **Übergangsvorschriften, Inkrafttreten**

(1) Die Vorschrift des § 6 Abs. 4 gilt erstmals für das im Jahr 2004 gewählte Präsidium unabhängig davon, ob einzelne Mitglieder bereits vorher Mitglieder des Präsidiums waren.

(2) [Regelungen zum Inkrafttreten]